



Herausgeber:  
Der Landrat  
des Kreises Coesfeld

**Erscheinungsweise:**

In der Regel am 15. jeden Monats und bei Bedarf

**Abonnementpreis:**

6,00 EUR halbjährlich - Einzelstück 0,75 EUR

**Anforderungen sind zu richten an:**

Kreis Coesfeld - Der Landrat -

Kommunikation und EDV

48651 Coesfeld, Tel. 02541-181621, Fax 02541-181699

E-Mail: info@kreis-coesfeld.de

# Amtsblatt Kreis Coesfeld

**Amtliches Bekanntmachungsblatt**

**Ausgabe: 17/2004**

**Datum: 29.12.2004**

## Inhalt dieser Ausgabe:

| Nr. |   | Seite |
|-----|---|-------|
| 100 | <b>Kreis Coesfeld</b><br><b>Satzung aufgrund der Einordnung des Sozialhilferechts in das Sozialgesetzbuch vom 29. Dezember 2004</b> | 125   |
| 101 | <b>Kreis Coesfeld</b><br><b>Satzung über die Durchführung der Grundsicherung für Arbeitsuchende vom 29. Dezember 2004</b>           | 126   |
| 102 | <b>Sparkasse Westmünsterland</b><br><b>Aufgebot einer Sparurkunde der Sparkasse Westmünsterland</b>                                 | 128   |

100/04 - Kreis Coesfeld

### **Satzung aufgrund der Einordnung des Sozialhilferechts in das Sozialgesetzbuch vom 29. Dezember 2004**

Aufgrund des § 5 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 646 / SGV. NRW. 2021), zuletzt geändert durch das Gesetz über ein Neues Kommunales Finanzmanagement für Gemeinden im Land Nordrhein-Westfalen vom 16. November 2004 (GV. NRW. S. 644), und des § 99 Abs. 1 des Sozialgesetzbuches Zwölftes Buch – Sozialhilfe – (SGB XII, Art. 1 des Gesetzes zur Einordnung des Sozialhilferechts in das Sozialgesetzbuch vom 27. Dezember 2003, BGBl. I, S. 3022), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Einordnung des Sozialhilferechts in das Sozialgesetzbuch vom 09. Dezember 2004 (BGBl. I, S. 3305), in Verbindung mit § 3 Abs. 1 des Landesausführungsgesetzes zum SGB XII für das Land Nordrhein-Westfalen (AG-SGB XII NRW, Art. 1 des Gesetzes zur Anpassung des Landesrechts an das SGB XII vom 16. Dezember 2004, GV. NRW. S. 816) hat der Kreistag des Kreises Coesfeld in seiner Sitzung am 15.12.2004 die folgende Satzung beschlossen:

#### **Art. 1**

#### **Satzung über die Durchführung der Sozialhilfe im Kreis Coesfeld**

##### **§ 1 Übertragung von Aufgaben**

Der Kreis Coesfeld, im Folgenden Kreis genannt, überträgt den Städten und Gemeinden im Kreis Coesfeld, im Folgenden Gemeinden genannt, zur Entscheidung im eigenen Namen die Durchführung der ihm als örtlichen Träger der Sozialhilfe obliegenden Aufgaben nach dem SGB XII, soweit in den nachfolgenden Bestimmungen keine andere Regelung getroffen ist.

##### **§ 2 Ausnahmen von der Übertragung**

Von der Übertragung sind ausgenommen:

1. die Erbringung von Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem Dritten Kapitel des SGB XII an Personen, die sich in stationärer Pflege im Sinne von § 61 SGB XII befinden,
2. die Erbringung von Leistungen der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach dem Vierten Kapitel des SGB XII an Personen,
  - a) die sich in stationärer Pflege im Sinne von § 61 SGB XII befinden,
  - b) die Leistungen der Kriegsopferfürsorge nach dem Bundesversorgungsgesetz erhalten,
3. Erholungs- und Genesungskuren im Rahmen der Hilfen zur Gesundheit nach dem Fünften Kapitel des SGB XII,
4. Eingliederungshilfen für behinderte Menschen nach dem Sechsten Kapitel des SGB XII,
5. Hilfe zur Pflege nach dem Siebten Kapitel des SGB XII, soweit Geldleistungen gewährt werden sollen,
6. Altenhilfe gem. § 71 SGB XII, soweit finanzielle Aufwendungen erforderlich sind,
7. Hilfe in sonstigen Lebenslagen nach § 73 SGB XII.

##### **§ 3 Durchsetzung von Ansprüchen**

- (1) Soweit den Gemeinden die Durchführung der Sozialhilfe übertragen ist, obliegt es ihnen, folgende Ansprüche geltend zu machen:
  - a) Ansprüche auf Aufwendungsersatz gem. § 19 Abs. 5 SGB XII und auf Kostenbeiträge gem. § 27 Abs. 3 SGB XII,
  - b) übergeleitete Ansprüche gem. § 93 SGB XII und Unterhaltsansprüche gem. § 94 SGB XII,
  - c) Ansprüche auf Kostenersatz gem. §§ 102 bis 105 SGB XII,
  - d) Kostenerstattungsansprüche gem. §§ 106 ff. SGB XII,
  - e) Erstattungsansprüche gegenüber anderen Sozialleistungsträgern gem. §§ 102 ff. SGB X.
- (2) Mahnverfahren, Klagen und Zwangsvollstreckungsmaßnahmen nach der Zivilprozessordnung zur Durchsetzung von Unterhaltsansprüchen gem. § 94 SGB XII werden vom Kreis eingeleitet und durchgeführt.
- (3) Streitverfahren wegen Kostenerstattung zwischen Trägern der Sozialhilfe nach §§ 106 ff. SGB XII führt der Kreis im eigenen Namen durch.

#### § 4 Kostenanerkennnisse

Soweit den Gemeinden die Durchführung der Sozialhilfe übertragen ist, werden von ihnen Kostenanerkennnisse gem. §§ 106 ff. SGB XII gegenüber anderen Trägern der Sozialhilfe abgegeben.

#### § 5 Tätigwerden des Kreises

- (1) Auf Antrag einer Gemeinde leistet der Kreis nach vorausgegangenem Widerspruchsverfahren in Klageverfahren vor dem zuständigen Gericht Rechtsbeistand.
- (2) Der Kreis als Träger der Sozialhilfe behält sich vor, im Einzelfall abweichend von §§ 1 und 3 selbst tätig zu werden.

#### § 6 Richtlinien und Weisungen, Datenerhebung

- (1) Zur Sicherstellung einer gleichmäßigen Durchführung der Aufgaben der Sozialhilfe und eines einheitlichen Verfahrens bei der Ermittlung und Bemessung der Leistungen nach dem SGB XII innerhalb des Kreisgebietes erlässt der Kreis Richtlinien und erteilt Weisungen.
- (2) Zur Steuerung und Planung der Kosten der Sozialhilfe ist der Kreis berechtigt, sich das erforderliche Datenmaterial durch eine automatisierte Datenabfrage und durch Erhebungen bei den Gemeinden zu beschaffen.

#### § 7 Erstattung der Aufwendungen

- (1) Die den Gemeinden im Rahmen der Durchführung der übertragenen Aufgaben entstandenen Aufwendungen für Sozialleistungen werden ihnen durch den Kreis erstattet.
- (2) Werden von den Gemeinden vorsätzlich oder grob fahrlässig Leistungen erbracht, die über den Rahmen der übertragenen Aufgaben hinausgehen oder die mit den gesetzlichen Bestimmungen, den Richtlinien oder Weisungen nicht in Einklang stehen, so ist der Kreis nicht verpflichtet, die Aufwendungen für diese Leistungen zu erstatten. Gleiches gilt, soweit vorsätzlich oder grob fahrlässig Ansprüche gegen Dritte nicht geltend gemacht werden.

#### § 8 Prüfung der Aufgabenerfüllung

- (1) Der Kreis ist berechtigt, Bücher, Belege und sonstige Unterlagen zur Prüfung anzufordern oder eine ordnungsgemäße Durchführung der übertragenen Aufgaben durch Erhebungen vor Ort oder durch automatisierte Datenerhebung zu prüfen.
- (2) Zur Durchführung einer Fachprüfung sind die Gemeinden verpflichtet, der sachlich zuständigen Fachabteilung des Kreises auf Verlangen die notwendigen Auskünfte zu erteilen und Akteneinsicht zu gewähren.

#### Art. 2 Aufhebung von Satzungen

Es werden aufgehoben:

1. die Satzung über die Durchführung der Sozialhilfe im Kreis Coesfeld vom 13.12.2000, zuletzt geändert am 18.12.2002,
2. die Satzung über die Durchführung der Grundsicherung im Kreis Coesfeld vom 18.12.2002.

#### Art. 3 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2005 in Kraft.

#### Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO NW) gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Landrat hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Kreis vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Coesfeld, den 29.12.2004

gez. Pünig  
Landrat

#### 101/04 - Kreis Coesfeld

#### **Satzung über die Durchführung der Grundsicherung für Arbeitsuchende vom 29. Dezember 2004**

Aufgrund des § 5 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 646 / SGV. NRW. 2021), zuletzt geändert durch das Gesetz über ein Neues Kommunales Finanzmanagement für Gemeinden im Land Nordrhein-Westfalen vom 16. November 2004 (GV. NRW. S. 644), und des § 6 Abs. 2 des Sozialgesetzbuches Zweites Buch – Grundsicherung für Arbeitsuchende – (SGB II, Art. 1 des Vierten Gesetzes für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt vom 24. Dezember 2003, BGBl. I, S. 2954), zuletzt geändert durch Art. 2 des Vierten Gesetzes zur Änderung des Dritten Buches Sozialgesetzbuch und anderer Gesetze vom 19. November 2004 (BGBl. I, S. 2902), in Verbindung mit § 1 der Verordnung zur Zulassung von kommunalen Trägern als Träger der Grundsicherung für Arbeitsuchende vom 24. September 2004 (Kommunalträger-Zulassungsverordnung, BGBl. I, S. 2349) und § 5 Abs. 2 des Gesetzes zur Ausführung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch für das Land Nordrhein-Westfalen vom 16. Dezember 2004 (AG-SGB II NRW, GV. NRW. S. 821) hat der Kreistag des Kreises Coesfeld in seiner Sitzung am 15.12.2004 die folgende Satzung beschlossen:

**Art. 1**  
**Satzung über die Durchführung der Grundsicherung für**  
**Arbeitsuchende im Kreis Coesfeld**

**§ 1 Übertragung von Aufgaben**

Der Kreis Coesfeld, im Folgenden Kreis genannt, überträgt den Städten und Gemeinden im Kreis Coesfeld, im Folgenden Gemeinden genannt, zur Entscheidung im eigenen Namen die Durchführung der ihm als Träger der Grundsicherung für Arbeitsuchende obliegenden Aufgaben nach dem SGB II, soweit in den nachfolgenden Bestimmungen keine andere Regelung getroffen ist.

**§ 2 Ausnahmen von der Übertragung**

Von der Übertragung sind ausgenommen:

1. die allgemeine Planung und Umsetzung der Maßnahmen zur beruflichen Integration im Sinne des § 16 Abs. 1 SGB II sowie zur sozialen Integration im Sinne von § 16 Abs. 2 SGB II
2. die einzelfallbezogene Hilfeplanung im Bereich der beruflichen Integration; hierzu gehören die Zuweisung in Maßnahmen zur Vermittlung und in Maßnahmen zur beruflichen Eingliederung (Maßnahmen mit Schwerpunkt: Beschäftigung, Qualifizierung, Feststellung und Betreuung). Hierzu gehören auch berufliche Eingliederungsmaßnahmen mit sozialintegrativen Elementen. Die Gemeinden behalten jedoch daneben ihre Zuständigkeiten für die berufliche Vermittlung auf den 1. Arbeitsmarkt einschließlich beschäftigungsfördernder Elemente (z. B. Lohnkostenzuschuss) sowie für die Schaffung und Organisation im öffentlichen Interesse liegender, zusätzlicher Arbeiten (Zusatzjobs) im Sinne von § 16 Abs. 3 SGB II.

**§ 3 Durchsetzung von Ansprüchen**

- (1) Soweit den Gemeinden die Durchführung der Grundsicherung für Arbeitsuchende übertragen ist, obliegt es ihnen, folgende Ansprüche geltend zu machen:
  - a) übergeleitete Ansprüche gem. § 33 SGB II,
  - b) Ersatzansprüche gem. §§ 34 und 35 SGB II,
  - c) Erstattungsansprüche gegenüber anderen Sozialleistungsträgern gem. §§ 102 ff. SGB X.
- (2) Mahnverfahren, Klagen und Zwangsvollstreckungsmaßnahmen nach der Zivilprozessordnung zur Durchsetzung von Unterhaltsansprüchen gem. § 33 SGB II werden vom Kreis eingeleitet und durchgeführt.

**§ 4 Tätigwerden des Kreises**

- (1) Auf Antrag einer Gemeinde leistet der Kreis nach vorausgegangenem Widerspruchsverfahren in Klageverfahren vor dem zuständigem Gericht Rechtsbeistand.
- (2) Der Kreis als Träger der Grundsicherung für Arbeitsuchende behält sich vor, im Einzelfall abweichend von §§ 1 und 3 selbst tätig zu werden.

**§ 5 Richtlinien und Weisungen, Datenerhebung**

- (1) Zur Sicherstellung einer gleichmäßigen Durchführung der Aufgaben der Grundsicherung für Arbeitsuchende und eines einheitlichen Verfahrens bei der Ermittlung und Bemessung der Leistungen nach dem SGB II innerhalb des Kreisgebietes erlässt der Kreis Richtlinien und erteilt Weisungen.

- (2) Zur Steuerung und Planung der Kosten der Grundsicherung für Arbeitsuchende wird dem Kreis das erforderliche Datenmaterial durch eine automatisierte Datenabfrage und durch Erhebungen in erforderlichem Umfang durch die Gemeinden zur Verfügung gestellt.

**§ 6 Kostenregelungen**

- (1) Die den Gemeinden im Rahmen der Durchführung der übertragenen Aufgaben entstandenen Netto-Aufwendungen für Sozialleistungen nach dem SGB II werden ihnen durch den Kreis erstattet. Die Aufwendungen für die Bereiche Lohnkostenzuschuss und Schaffung und Organisation im öffentlichen Interesse liegender, zusätzlicher Arbeiten (Zusatzjobs) werden nur im Rahmen der vom Kreis zur Verfügung gestellten Budgets erstattet.
- (2) Werden von den Gemeinden vorsätzlich oder grob fahrlässig Leistungen erbracht, die über den Rahmen der übertragenen Aufgaben hinausgehen oder die mit den gesetzlichen Bestimmungen, den Richtlinien oder Weisungen nicht in Einklang stehen, so ist der Kreis nicht verpflichtet, die Aufwendungen für diese Leistungen zu erstatten. Gleiches gilt, soweit vorsätzlich oder grob fahrlässig Ansprüche gegen Dritte nicht geltend gemacht werden.
- (3) Die den Gemeinden bei der Durchführung der übertragenen Aufgaben, ausgenommen die Erbringung von Leistungen für Unterkunft und Heizung nach § 22 SGB II und von einmaligen Leistungen gem. § 23 Abs. 3 SGB II, entstandenen Personal- und Sachkosten werden ihnen nach Maßgabe des jährlichen Bundeszuschusses und des daraus mit den Gemeinden entwickelten Budgets durch den Kreis erstattet. Hierzu werden Grundsätze für die Personal- und Sachkostenerstattung gemeinsam mit den Gemeinden entwickelt.
- (4) Die Gemeinden verpflichten sich, die vom Kreis insbesondere im Bereich der sozialintegrativen Eingliederungsleistungen zur Verfügung gestellten Kontingente zu beachten.

**§ 7 Prüfung der Aufgabenerfüllung**

- (1) Der Kreis ist berechtigt, Bücher, Belege und sonstige Unterlagen zur Prüfung anzufordern oder eine ordnungsgemäße Durchführung der übertragenen Aufgaben durch eigene Erhebungen vor Ort oder durch automatisierte Datenerhebung zu prüfen.
- (2) Zur Durchführung einer Fachprüfung sind die Gemeinden verpflichtet, der sachlich zuständigen Fachabteilung des Kreises auf Verlangen die notwendigen Auskünfte zu erteilen und Akteneinsicht zu gewähren.

**§ 8 Wirkungsforschung**

Die Gemeinden sind verpflichtet, an der Wirkungsforschung gem. § 6 c SGB II mitzuwirken.

**Art. 2**  
**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.01.2005 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO NW) gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Landrat hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Kreis vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Coesfeld, den 29.12.2004

gez. Püning  
Landrat

102/04 - Sparkasse Westmünsterland**Aufgebot einer Sparurkunde der Sparkasse Westmünsterland****Aufgebot**

Der Gläubiger der bei der Sparkasse Westmünsterland mit der Nr. 306 061 607 geführten Spareinlage beantragt das Aufgebot der hierüber ausgestellten Sparurkunde.

Die SPARKASSE WESTMÜNSTERLAND, -Zweckverbandssparkasse der Kreise Borken und Coesfeld und der Städte Coesfeld, Dülmen, Vreden, Isselburg und Billerbeck, Sitz in Ahaus und Dülmen - fordert den Inhaber der Urkunde auf, spätestens bis zum 29. März 2005 seine Rechte unter Vorlage der obigen Sparurkunde anzumelden.

Sollten bis zu diesem Termin keine Ansprüche geltend gemacht werden, wird die Urkunde für kraftlos erklärt.

Ahaus/Dülmen, den 27. Dezember 2004

**SPARKASSE WESTMÜNSTERLAND**

- Zweckverbandssparkasse der Kreise Borken und Coesfeld und der Städte Coesfeld, Dülmen, Vreden, Isselburg und Billerbeck -  
Der Vorstand  
gez. Krämer